

Studienförderung in der Frühen Neuzeit

Das Luzerner Stipendienwesen in den Jahren 1550 bis 1650

Marina Müller

Einleitung

Die Geschichte der Bildungsförderung in der europäischen Frühen Neuzeit erhielt bislang in der Forschung nur sehr wenig Aufmerksamkeit. Erst in den letzten Jahren erschienen einzelne mikrohistorische Arbeiten. Die derzeitig neueste Publikation „Studienförderung in Kitzingen von der Reformation bis zum Dreißigjährigen Krieg“ (Diss. 2005) von Martin Riegel¹ ist ein Beispiel. Daneben gab es eine Tagung zum „Bildungsmäzenatentum“ seit der Frühen Neuzeit, deren Ergebnisse in einem Tagungsband zusammengefasst sind.² Dabei ist das Thema angesichts der lauter werdenden Rufe nach privater Studienförderung von größer werdendem Interesse, weil sich begabte, junge Menschen, die in vielen Bundesländern eingeführten Studiengebühren nicht leisten können.

Bildung ist nicht erst im 20. Jahrhundert als ein wichtiges Instrument zur Lenkung und Formung von Menschen und Gesellschaften entdeckt worden. Die frühneuzeitlichen Landesfürsten übernahmen Schritt für Schritt das Bildungsmonopol von den Kirchen, um den Nachwuchs in den sich entwickelnden Staatsapparaten zu sichern.³ Zudem war die christliche Bildung / Erziehung des gesamten Volkes eine Voraussetzung im Kampf gegen die anderen Konfessionen. Sie war notwendig zur Modernisierung sowie Stabilisierung der Territorien und deren Verwaltung, d.h., dass durch die Reformation in allen Territorien, auch den katholischen, eine Bildungs- oder Schulreform ausgelöst wurde.⁴ Wie die Reformen inhaltlich aussahen und wie die Gründung sowie Neuorganisation der Bildungseinrichtungen sich gestaltete, ist gut erforscht. Doch die finanzielle

¹ Riegel, Martin: Studienförderung in Kitzingen von der Reformation bis zum Dreißigjährigen Krieg. Stipendienstiftungen Stipendienwesen Stipendiaten, Kitzingen 2006.

² Flöter, Jonas & Ritz, Christian (Hrsg.): Bildungsmäzenatentum: Privates Handeln - Bürgersinn - kulturelle Kompetenz seit der Frühen Neuzeit, Köln, Weimar, Wien 2007.

³ Vorwort des Heidelberger Katechismus (1563) von Friedrich V. von der Pfalz (dem Frommen): „Nach dem wir vns auß erinnerung Göttlichs Worts/ auch natürlicher pflicht vß verwandnuß schuldig erkne[n]/Vnd endlich fürgenommen/ Vnser Gott befohlen Ampt/ beruff vnd regierung/ nicht allein zu friedliche[n]/ rüigem wesen/ auch zu erhaltung züchtigen auffrichtigen vnd Tugentsamen wandels vnd lebens Unserer vnderthanen/ zurichten vnd anzustellen: Sonder auch vnd fürnemlich dieselbige zu rechtschaffener erkan[n]tnuß vnd forschts des Allmechtigen/ vnd seines seligmachenden Worts/ als dem einige[n] fundament aller Tugenten vn[n] gehorsams/ je lenger je mehr anzuweisen vn[n] zu bringen. Auch also sie zur ewigen vnd zeitliche[n] wolfart vngesparts vleiß von grund vnsers hertzens gern befürdern/ vn[n] so viel an vns/ darbey erhalten helffen wolten. zit. n.

⁴ „Als haben demnach Anno 1584 Gott dem Allmächtigen zu ehren, der Kirchen Gottes uns gemeinen Vaterland, auch unsern Land und Leuten, Kirchen und Schulen, zu Beförderung, Nutzen und Besten in unserer Stadt Herborn eine freie offene Schule [...] aufzurichten und anzustellen“. Copia Foundationis Scholae Herbornensis, Siegenensis, In: Steubing, Johann Hermann: Geschichte der hohen Schule Herborn, Hadamar 1823, S. 253.

Situation der Schüler und Studenten, die Finanzierung ihres Unterhaltes, ggf. des Schulgeldes, ist weitgehend unbekannt. Wer konnte sich Bildung leisten? Wie sicherte man die Ausbildung seiner Kinder, sodass sie die vielversprechenden Ämterlaufbahnen erlangen konnten? Welchen Einfluss nahmen die Obrigkeiten auf die Finanzierungen des Bildungswesens?

Die hier vorliegende, exemplarische Fallstudie des Luzerner Stipendienwesens⁵ in seiner Funktionsweise, Intension und Wirkung wurde anhand der Ratsprotokolle, einzelner Korrespondenzen und vorhandener Testamente vorgenommen.⁶ Der erste Befund einer Stipendienvergabe am 9. Juli 1554⁷ markiert den Beginn des Untersuchungszeitraumes. Der Endpunkt bestimmte sich durch die Vollendung des Jesuitenkollegs zu einer vollwertigen theologischen Fakultät 1651 mit der Stiftung der zweiten Professur in der scholastischen Theologie.⁸

Hauptuntersuchungsgegenstand sind die Luzerner Ratsprotokolle. Weil diese Quellengattung in obrigkeitlichen Kontexten entstand, sind in ihnen nur Entscheidungen zu finden, die in die obrigkeitliche Zuständigkeit fielen. Nicht-obrigkeitlich verwaltete Stipendien sind nur dann in den Protokollen greifbar, wenn sie an die Ratsherren, in ihrer Funktion als Richter, in einem Streitfall um ein solches Stipendium herangetragen wurden. Dieser Umstand ist ein Nachteil, da die Vergabe an die privaten Stipendiaten nicht lückenlos verfolgt werden kann. Auf der anderen Seite lassen sich aus den Urteilsbegründungen wertvolle Informationen über das betreffende Stipendium sichern, die fernerhin nur über die Testamente oder Stiftungsurkunden ermittelt werden könnten, die zumeist nicht überliefert sind. Wohingegen Informationen über den Inhalt der obrigkeitlich verwalteten Stipendien in den Ratsprotokollen kaum auszumachen sind, außer, es wurde ein Ratsbeschluss gefasst, in dem die Stipendienverwaltungsrichtlinien geändert wurden. Deren Substanz ist meistens über die betreffenden Bündnisverträge zu ermitteln.

⁵ Der Begriff des „Stipendiums“ findet in der Literatur sehr unterschiedlich Verwendung. *Stips* erfuhr erst im Spätmittelalter den Bedeutungswandel von „Geldbeitrag, Spende“ (Vgl. Schulz, Hans und Basler, Otto: Stipendium. In: DtFwb, Bd. 4, 1978, S. 472-474. Hier 472; Krünitz, Johann G.: Stips, In: Oekonomische Encyclopädie, Bd. 174, 1840, Sp. 333.) zu „Almosen für ärmere Schüler“ (Schulz: Stipendium, 1978, S. 472.). Um 1500 fand „Stipendium“ Verwendung in der Bedeutung „Lebensunterhalt; (kirchliche) Pfründe; Einkommen, Gehalt eines Lehrers [oder] Rektors“ (Ebd.). Mit dem beginnenden 16. Jahrhundert ist das „Stipendium“ erstmalig als „finanzielle Unterstützung, Ausbildungsbeihilfe; Studien-, Forschungsbeihilfe für bedürftige, förderungswürdige Schüler, Studenten, (jüngere) Wissenschaftler und Künstler“ (Ebd.) in den Quellen präsent. Zudem wurden „Freiplätze im Alumnat einer Schul- und Lehranstalt oder in der Burse einer Universität“ (Schulz: Stipendium, 1978, S. 472.) so bezeichnet.

⁶ Weitere informative Quellen finden sich im Anhang A und B bei Glausers Schülerverzeichnis (Fritz Glauser (Hrsg.): Das Schülerverzeichnis des Luzerner Jesuitenkollegiums 1574-1669, Luzern 1976.) und in Renward Cysats „Chronica Lucernensis et Helvetiae“. Cysat: Chronica Lucernensi, hrsg. v. Josef Schmidt, Bd. II.1, Luzern 1976, S. 464-471.)

⁷ Vgl. StALU RP 22, 1554, fol. 52r.

⁸ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 48.

Die Kategorisierung „obrigkeitliche Stipendien“ gilt für Studienstiftungen, die von der Luzerner Obrigkeit oder von Landesherrn anderer Territorien fundiert wurden, diese verwalteten die Luzerner Ratsherren. Die nicht-obrigkeitlich verwalteten Stipendien sind „kirchlich-private“, wenn der Stifter ein geistlicher Würdenträger war und „privat“, wenn er ein „einfacher“ Bürger war. Des Weiteren wird unterschieden zwischen „weltlichen und geistlichen Stipendien“: „Geistliche Stipendien“ sind jene, die ihre Stipendiaten verpflichteten nach der Ausbildung in den Kirchendienst einzutreten, und die „weltlichen Stipendien“ sind jene ohne Verpflichtung zum Eintritt in den geistlichen Stand. Jene konnten dennoch eine Berufsbindungsklausel enthalten.

In der konfessionellen Auseinandersetzung der Schweizer Stände erkannten auch die altgläubigen Orte die Vorteile einer gebildeten Bevölkerung für Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Insbesondere Luzern unternahm seit der religiösen Spaltung der Eidgenossen 1531 große Anstrengungen, eine eigene Bildungsinstitution auf ihrem Territorium zu gründen. Diese Lehranstalt, die die Jesuiten führten, sollte Luzern über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinaus zu einem Zentrum der römisch-katholischen Reformbewegungen in den 1570er Jahren machen. Dabei unterstützte sie die römische Kurie, die dann 1579 ihren Hauptsitz der Schweizer Nuntiatur in Luzern einrichtete.⁹ Die Gründung einer eigenen Hochschule für die altgläubigen Eidgenossen resultierte aus der Erkenntnis, dass nicht nur ein Bildungsnotstand im Klerus spürbar war,¹⁰ sondern gleichermaßen höhere Qualifikationsanforderungen an die Beamten und Ratsherren gestellt wurden.¹¹ Die Schweizer Nuntien schätzten die Bildungslage bei den katholischen Eidgenossen ebenso kritisch ein, sodass sie die Innerschweizer bei ihrem Schulprojekt unterstützten. Carlo Borromeo regte bei seinem Besuch in der Eidgenossenschaft 1570 die Gründung einer Jesuitenschule in Luzern an und förderte das Projekt federführend.¹² Das Hochschulprojekt verzögerte sich aufgrund finanzieller und administrativer Schwierigkeiten, sodass die ersten Jesuiten im Jahr 1574 eintrafen. Zunächst sollten die Patres sich nur um die Seelsorge und Mission in Luzern bemühen, doch durch die Inaussichtstellung der Errichtung eines Kollegs begannen sie sofort mit der Erteilung des Schulunterrichts. Nachdem die finanziellen

⁹ Vgl. Fink, Urban: Die Luzern Nuntiatur 1586-1873. Zur Behördengeschichte und Quellenkunde der päpstlichen Diplomatie in der Schweiz, Luzern 1997.

¹⁰ Vgl. Kottje, Raymund: Entstehung und Bedeutung des Tridentiner Seminardekrets, In: Klerus zwischen Wissenschaft und Seelsorge, hrsg. v. Leo Waltermann, Essen 1966, S. 16-20.

¹¹ „Vnd das sonderlich die einfällige Jugent (mangels halb der vnderwysung an Christliche Zucht vnd guotten Sitten) treffenlich vnd meer dann zu vil verwarloset [...]“ Stiftungsbrief des Kollegiums zu Luzern, In: Cysat, Renward: Collegium religiosorum societatis JESV, In: Monatsrosen, H. 6, 1880/81, S. V-XIII. Hier: S. V.

¹² Vgl. Bolzern, Rudolf: Spanien, Mailand und die katholische Eidgenossenschaft: militärische, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Zeit des Gesandten Alfonso Casati (1594 - 1621), (Luzerner historische Veröffentlichungen; Bd. 16), Luzern [u.a.] 1982, S. 9-13.

Fragen geklärt waren, wurde Anfang Mai 1577 der Gründungsakt vollzogen. Seit Herbst 1599 war die Schule durch die Eröffnung der Rhetorikklasse und der Kurse für Dialektik und Kasuistik ein Gymnasium geworden. Bis 1651 wurden durch weitere Stiftungen vier Lehrstühle eingerichtet, die das Luzerner Jesuitenkolleg zu einer vollen theologischen Fakultät machten.¹³

Das Luzerner Jesuitenkolleg konnte so die Ausbildung der Anwärter für den geistlichen Stand gewährleisten und die Grundlagen für die weiterführende akademische Ausbildung vermitteln. Für die jungen Luzerner des 16. und 17. Jahrhunderts bedeutete das Nichtvorhandensein einer altgläubigen hohen Schule in der Eidgenossenschaft, dass sie für Studien ins Ausland gehen mussten. Dafür benötigten sie finanzielle Unterstützungen. Aber auch der kostenlose Schulbesuch bei den Jesuiten verlangte von den Nichtortsansässigen eine finanzielle Aufwendung, weil sie sich in der Stadt verpflegen und unterbringen mussten.

Obrigkeithliche Stipendien

Die obrigkeitlichen Benefizien setzten sich zusammen aus den Freiplätzen im Spital zu Luzern und denen für die höheren Schulen in Paris, Mailand, Pavia sowie Turin. Die Spitalplätze wurden von Luzern finanziert und die anderen vom französischen, spanischen, savoyischen Landesfürsten bzw. von der römischen Kurie. Es handelt sich hier um insgesamt 22 Plätze, wovon 18 geistliche Stipendien waren (Spital (14), Turin (2), Kolleg in Mailand (2)) und 4 weltliche (Mailand / Pavia, Paris). In den Ratsprotokollen fallen die Stipendienvergaben nach Mailand und Paris in ihrer Häufigkeit in besonderem Maße auf. Turin ist hingegen nur viermal erwähnt. Mailändische Stipendien werden 97-mal genannt. Sie unterteilen sich in weltliche und geistliche. Die Pariser sind 25-mal im untersuchten Zeitraum erwähnt und waren anscheinend ausschließlich weltliche Stipendien.¹⁴

Die obrigkeitlichen Stipendien resultierten aus den Bündnis- und Soldverträgen der Eidgenossen mit Frankreich, Spanien und Savoyen sowie aus den guten Beziehungen zur römischen Kurie. Die ersten spanisch-mailändischen Stipendien für die Universität Pavia wurden 1513 in einem Bündnisvertrag mit Spanien festgeschrieben. Allerdings scheiterte dieses Bündnis schon 1515 mit der französischen Besetzung der Lombardei, womit das Stipendium wieder hinfällig wurde.¹⁵ Für

¹³ Die derzeitige beste und umfassendste Darstellung zur Geschichte des Luzerner Jesuitenkollegs ist: Studhalter, Joseph: Die Jesuiten in Luzern 1574-1652. Ein Beitrag zur Geschichte der tridentinischen Reform, Stans 1973, S. 39-175.

¹⁴ Problematisch ist die unbelegte Behauptung Messmers, dass den Luzerner Geschlechtern die erwähnten Studienstiftungen nicht ausgereicht hätten und sie weitere Freiplätze in Paris und im helvetischen Kolleg in Mailand für die Ausbildung ihrer Söhne geschaffen hätten. In den untersuchten Quellen fanden sich keine Hinweise darauf. Später wird sich zeigen, dass nicht einmal die vorhandenen Freiplätze im vollem Umfang genutzt wurden. Vgl. Messmer: Luzerner Patriziat 16. Jh., 1976, S. 144.

¹⁵ Vgl. ebd. S. 39-40.

die Pariser Stipendien ist bislang kein konkreter Vertrag ausfindig zu machen, in dem die Pariser Freiplätze ein Bestandteil wären. Seit dem „Ewigen Frieden“ 1516 und mit der Erweiterung 1521 um Hilfs- und Soldbündnisse bestanden immer Verträge mit Frankreich bis 1771, die je nach politischer Lage bekräftigt und erweitert wurden. Zugleich verschafften sie beiden Vertragspartnern politische und wirtschaftliche Vorteile. Mit der konfessionellen Trennung der Eidgenossenschaft und den französischen Religionskriegen wurden die Verhandlungen schwieriger, da man nur noch Teilbündnisse mit den einzelnen Ständen der Eidgenossenschaft schließen konnte.¹⁶ Doch die altgläubigen Orte sahen sich aufgrund der kritischen Gesamtlage ab den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts genötigt, sich auch mit den Feinden Frankreichs zu verbünden, also mit Savoyen (1577) und Spanien (1587).¹⁷ Aus diesen Verträgen resultierten die geistlichen Stipendien für Turin und die weltlichen für Mailand / Pavia.

Während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die „Pariser Stipendien“ in den Tagsatzungen und Tagungen der V Orte immer wieder thematisiert, um ihnen eine vertragliche Grundlage zu geben.¹⁸ Obwohl für das Pariser Stipendium der Stiftungsvertrag bislang nicht gefunden werden konnte, scheint dennoch nach 1554 ein solcher existiert zu haben. Zum einen wegen der Bestimmung, dass die Stipendiaten die Resignation ihres Platzes dem Rat bekannt geben mussten.¹⁹ Das zeigt, dass die Ratsherren nicht mehr für jeden einzelnen Stipendiaten um den Freiplatz bitten mussten, wie es seit Ende des 15. Jahrhunderts üblich war. Zum anderen lässt die Formulierung „diewyl diese fürsten so sölliche stipendia uffgericht“²⁰ die Vermutung zu, dass es sich um eine feste Vereinbarung handelte. Außerdem ist hier von Fürsten die Rede, was ebenfalls den Schluss zulässt, dass alle Fürsten auf die gleiche Art und Weise die Stipendien zur Verfügung stellten. Von den spanisch-mailändischen Stipendien ist bekannt, dass die Legate vertraglich geregelt waren. Der erste Eintrag betreffs des Pariser-Stipendiums findet sich erst 1554 in den Ratsprotokollen, weshalb sich zu diesem Zeitpunkt in der Art und Weise der

¹⁶ Vgl. Körner, Martin: Zur eidgenössischen Solddienst- und Pensionsdebatte im 16. Jahrhundert, In: *Gente ferocissima. Mercenariat et société en Suisse (XVe - XIXe siècle)*. Festschrift für Alain Dubois, hrsg. v. Norbert Furrer, Zürich 1997, S. 193-203.

¹⁷ Vgl. Feller, Richard: Bündnisse und Söldnerdienst 1515-1798. 2. Teil: Vom Ewigen Frieden mit Frankreich bis zum Sturze Napoleons 1515-1815, In: *Schweizer Kriegsgeschichte*, Heft 6, Bern 1916, S. 5-60; Bonjour, Edgar: *Geschichte der schweizerischen Neutralität. vier Jahrhunderte eidgenössischer Außenpolitik*, Bd. 1, Basel 1970, S. 30-34; Körner, Martin: *Allianzen*, In: HLS, <http://hls-dhs-dss.ch/index.php> (13.07.2007).

¹⁸ Kälin, Johann Baptist: *Kleine Mittheilungen I: Zur Geschichte der Freiplätze der eidgenössischen Orte auf der Universität zu Paris und der schwyzer(ischen) Studenten daselbst*, In: *Mittheilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*, Bd. 4, 1885, S. 63-69.

¹⁹ Vgl. StALU RP 62, 1628, fol. 40v.

²⁰ StALU RP 48, 1602, fol. 98v.

Stipendienvergabe für Paris etwas verändert haben muss.²¹ Ein Ratsprotokoll aus dem Jahr 1602 zeigt in einem Eintrag, dass das königlich-französische Stipendium im Dienst des Stifters stand: „die ienigen sölliche plätz niessent, sich darnach inn iren diensten auch bruchen vnnd willig feiden lassent.“²² Dieses Benefizium diente folglich der Bindung der Eidgenossen an die französische Krone und der fundierten Ausbildung ihrer zukünftigen militärischen Führung der schweizerischen Söldner.

Aus verschiedenen Formulierungen kann geschlussfolgert werden, dass es sich um zwei Plätze an der Universität Paris handelte. Für die erste Periode (1587-1626) lassen sich 10 Kronen als Höhe des Stipendiums feststellen.²³ Die Gewährungsdauer erstreckte sich von einem bis zu sechs Jahren, die Regel war anscheinend zwei Jahre und konnte auf Antrag beim Luzerner Rat verlängert werden.

Für die Verwaltung des Stipendiums war der Rat zuständig, der darüber entschied, wer für diesen Platz geeignet schien. Die Ratsherren forderten die Stipendiaten auf, umgehend zu melden, wenn sie das Stipendium nicht mehr benötigten.

Die „Freiplätze in Turin“ sind im Bündnisvertrag der altgläubigen Eidgenossen mit dem Herzog von Savoyen Emanuel Philibert 1577 vereinbart worden. Sie sollten der „Schulung der geistigen Elite“²⁴ der Innerschweiz dienen. Die Vergabe des Platzes an „Rudolffen Willdens sohn“²⁵ 1580 lässt den Schluss zu, dass es sich um ein geistliches Stipendium handelte: „so wer er priester worden will“²⁶. Die Stiftungsurkunde des Stipendiums liegt nicht vor, daher kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Empfänger zur Priesterweihe verpflichtet waren. Emanuel Philibert wollte, so Biel, mittels des Stipendiums einen Beitrag leisten zur Erneuerung des katholischen Glaubens und Beförderung des Bildungsniveaus. Dies untermauert die Vermutung, dass es sich um ein geistliches Stipendium handelte. Der Herzog hoffte zudem durch eine Vielzahl ausländischer Studenten das geistige Niveau seiner neuen Residenz zu fördern, sodass es sich zu einem intellektuellen Zentrum entwickeln sollte.²⁷

²¹ Für den Zeitraum kurz vor 1554 konnte bislang kein entsprechendes Bündnis ermittelt werden. Es fehlt wohl noch an Untersuchungen zu den verschiedenen „kleineren“ Teilbündnissen, die nach der konfessionellen Teilung der Eidgenossenschaft von den einzelnen Ständen sowohl untereinander als auch mit den umliegenden Fürsten geschlossen wurden.

²² StALU RP 48, 1602, fol. 98r.

²³ Vgl. StALU RP 22, 1555, fol. 124r. Dies entsprach etwa 17,5 Gulden in Bezug auf die Urkunde StAZ I.A. 3274. Der Umrechnungsfaktor betrug 1,75.

²⁴ Biel: Beziehungen Savoyen Eidgenossenschaft, 1967, S. 128.

²⁵ StALU RP 37, 1580, fol. 217v.

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl. Biel: Beziehungen Savoyen Eidgenossenschaft, 1967, S. 128-130.

Jedem Bündnispartner Savoyens wurden zwei Freiplätze in Turin in Höhe von jeweils „40 Sonnenkronen“²⁸ zugestanden.²⁹

Die Verwaltung der Freiplätze wird denen der anderen obrigkeitlichen Stipendien ähnlich gewesen sein: Die Ratsherren setzten die Stipendiaten ein, weshalb deren Vergaben theoretisch in den Ratsprotokollen notiert sein müssten, allerdings sind sie darin nur vier Mal erwähnt.

Die „Mailändischen Stipendien“ setzen sich zusammen aus den zwei weltlichen Freiplätzen, die die spanische Krone finanzierte und den zwei geistlichen, die die römische Kurie im helvetischen Kolleg zu Mailand zur Verfügung hielt. In den Ratsprotokollen gestaltet sich deren Zuordnung problematisch, da die Stipendia oftmals nicht eindeutig betitelt waren.³⁰ Deshalb ist ein Viertel der Mailändischen Stipendiaten nicht eindeutig dem weltlichen oder geistlichen Stipendienplatz zuzuordnen.

Die weltlichen Mailändischen Stipendien stellte Philipp II., König von Spanien. Die Vergabebedingungen dieses Stipendiums sind im Bündnisvertrag zwischen den Eidgenossen und Spanien von 1587 im Artikel XV überliefert: Jedem eidgenössischen Bündnispartner standen zwei Freiplätze zu jeweils 70 Scudi³¹ im Jahr zu, entweder an der Mailändischen Hochschule oder in Pavia.³² Dabei ging es vor allem um die Festigung ihrer Vertragsvereinbarung für die Zukunft, denn mittels dieser Stipendien wollten sie den „Söhne[n] der politischen Führungsschicht der katholischen Orte bereits in jungen Jahren eine spanienfreundliche Haltung einimpfen.“³³ Durch die Bindung der Stipendiaten an den königlichen Dienst gingen sie nach ihrer Ausbildung häufig in den spanischen Kriegsdienst.³⁴ Das Bündnis brach 1626 ab und wurde 1634 einschließlich der Studienplätze wieder erneuert. Da es um die spanische Finanzlage nicht gut bestellt war, erfolgten

²⁸ Zitiert nach ebd. S. 128, Anm. 159.

²⁹ Um die Mitte des 17. Jahrhunderts konnte ein Student von 50 Gulden ein Jahr lang in Luzern leben, im 18. Jahrhundert war es damit erheblich schwieriger. Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 71; Schäfer postuliert, dass die Stiftungskapitalien so angelegt waren, dass der Stipendiat allein aus den Stipendium seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte, demzufolge schlussfolgerte er, dass das „studentische Existenzminimum“ während der Reformation in Tübingen bei 20 fl (Gulden) lag. „Diese Summe stieg über 25 fl in der Jahrhundertmitte und etwa 40 fl an der Wende zum 17. Jahrhundert noch vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges auf 50 fl.“ Schäfer: Studienstiftung Tübingen, 1977, S. 103-104.

³⁰ „königlich[en] hispanischen stipendy zu Meyland“[StALU RP 48, 1603, fol. 338v.], „stipendium im collegio zu Meyland“[StALU RP 50, 1607, fol. 184v.], „meilandiss eydtgnössisch stibendium“[StALU RP 55, 1616, fol. 141r.], „seminario zu Meylandt“[StALU RP 40, 1587, fol. 418r.], „geistlich stipendium zu Meyland“[StALU RP 59, 1624, fol. 246r.], „weltliche stipendium zu Meylandt“[StALU RP 66, 1640, fol. 278r.] und „plaz des Meyländischen schwizerischen stipendy“[StALU RP 66, 1642, fol. 118r.] oder „stipendy zu Meylandt“[StALU RP 68, 1646, fol. 455r.]

³¹ Im StALU RP 40, 1587, fol. 306v ist die Rede von 70 Kronen pro Jüngling pro Jahr, dies entspricht circa 40 Gulden. Vgl. Anm. 23.

³² Vgl. Messmer: Luzerner Patriziat 16. Jh., 1976, S. 144; Bolzern: Spanien Mailand, 1982, S. 189-190.

³³ Bolzern: Spanien Mailand, 1982, S. 189.

³⁴ „Namlich diewyl diese fürsten [(Damit sind die spanischen, französischen gemeint)] so sölliche stipendia vffgericht, dasselbig vff daß end geschen, daß dieienigen sölliche plätz niessent, sich darnach inn iren diensten auch bruchen vnnd willig feiden lassent. So söllent innkünfftigem derglychen plätz allein denen wölliche denklich verblyben wöllent, zugesteh vnnd gelichen worden.“ StALU RP 48, 1602, fol. 98v.

die Zahlungen von Anfang an nur unregelmäßig, in einigen Jahren blieben sie ganz aus. Die eidgenössischen Stände suchten zu intervenieren, doch die Zustände hielten an.³⁵

Die zwei geistlichen Mailändischen Stipendien standen Luzern im eidgenössischen Kollegium in Mailand bereit. Dort bot die Kurie 50 altgläubigen Schweizern, die sich zum Priesteramt verpflichteten, kostenlose Plätze an.³⁶ Um in das „Collegium Helveticum“ aufgenommen zu werden, mussten die Stipendiaten „ein testimonium oder fürgschrieffe“³⁷ des Rates Luzern dem Rektor des mailändischen Kollegiums vorlegen. Den Zöglingen standen Kost, Logis und einige andere Dinge frei. Der Unterricht an der Brera war gebührenfrei, da sie von den Jesuiten geführt wurde.³⁸ Für dieses Stipendium galt ebenfalls die Verordnung, das nicht mehr benötigte Benefizium vor dem Luzerner Rat zu resignieren, damit es baldmöglichst weitergegeben werden konnte.³⁹

Mit Eintritt in das Kolleg verpflichteten sich die Stipendiaten nach ihrer Ausbildung in den geistlichen Stand zu treten. Für den Fall dass sie nicht die Priesterweihen empfangen, mussten die Stipendiaten ihr Stipendium zurückbezahlen. Der Rat sicherte sich gegenüber den Forderungen des helvetischen Kollegs ab, indem er vom Stipendiaten den Nachweis einer Bürgschaft verlangte. Der erste Quellenbeleg dazu spricht von einer „gwohnlichen bürgshafft“⁴⁰. Es muss folglich schon ein paar Jahre vor 1628 verordnet worden sein. Diese Verfahrensweise war für die Luzerner Spitalplätze seit 1577⁴¹ üblich, sodass man auf bewährte Verfahren zurückgriff, um dem Missbrauch der Stipendien vorzubeugen. Beim Eintritt in das Collegium Helveticum mussten die Priesteranwärter seit 1591 „der geistlichen Berufung die Treue“⁴² schwören. Ebenfalls aus der Spitalsverwaltung übernahmen sie die Klausel, wenn ein Priester eine gute Pfründe besäße, einen Teil des Geldes zurückzahlen zu müssen.⁴³

Die Stadtherren boten Schülern die Möglichkeit, während ihres Schulbesuchs in Luzern ihre Verpflegung im „Spital“ zu erhalten. Dafür hatten sie 1578 mit der ersten Stiftung im Großen Spital

³⁵ Vgl. Bolzern: Spanien Mailand, 1982, S. 194-197.

³⁶ Vgl. Schwegler: katholische Kirche Schweiz, 1943, S. 203-205.

³⁷ StALU RP 55, 1616, fol. 33r.

³⁸ Der Unterricht der Jesuiten war nach ihrer Studienordnung und ihren Ordensregeln gratis. Vgl. Stier, R.; Schwickerath, F. und Zorell, J.: Der Jesuiten Sacchini, Juvencius und Kropf Erläuterungsschriften zur Studienordnung der Gesellschaft Jesu, (Bibliothek der katholischen Pädagogik; Bd. 10), Freiburg im Breisgau 1898, S. 91-92.

³⁹ Vgl. StALU RP 62, 1628, fol. 40v.

⁴⁰ StALU RP 62, 1628, fol. 51r.

⁴¹ „Alls mgh das Jesuiter collegium jn irer statt allhie A° 1577 vffgericht vnd gestiftt, hand sy vß gottsäligem yffer verordnet vnd gestiftt allwegen 4 arme allmuosen schuoler, so jn deß collegij schuolen allhie studierent jn jrem gemeinen spittal erhalten werden, die sich aber zum priesterlichen stand schicken söllent; doch mitt geding wann sy priester werdent, sy alldann dem spittal dises kostens ergetzung thun söllent.“ Cysat: Chronica Lucernensi, S. 464.

⁴² Bolzern: Spanien Mailand, 1982, S. 191.

⁴³ Vgl. StALU RP 40, 1587, fol. 418r.

vier Freiplätze geschaffen, die die Beköstigung der Stipendiaten gewährleistete.⁴⁴ Die Stadt ernannte die Empfänger und der Schulpräfekt hatte besondere Aufsicht über diese walten zu lassen. 1601 bestätigte der Luzerner Rat nochmals, dass die Nutzer verpflichtet waren, nach ihrer Ausbildung Priester zu werden, ansonsten müssten sie die Zuwendungen zurückzahlen.⁴⁵ 1592 beschloss der Rat, dass die ehemaligen Spitalgänger für jedes Jahr, das sie im Spital beköstigt wurden, 20 Spargürli⁴⁶ dem Spital zurückzahlen müssten, sobald sie als Priester eine Pfründe besäßen. Um dies späterhin umsetzen zu können, befahlen die Ratsherren dem „spitalmeister ein buch dar zu haben, darin sölliche schüler verzeichnet werden.“⁴⁷

Über die Art und Weise des Erhaltes eines Spitalplatzes ist bislang nicht viel in Erfahrung zu bringen. Ein Brief vom 20. Juni 1585 von Matthias Bucher an Schultheiß Ludwig Pfyffer zeigt eine Möglichkeit der Antragsstellung: Bucher hat erfahren, dass ein Platz im Spital kurzfristig frei geworden war und bat Pfyffer um die Unterstützung seines Bruders, sodass jener den Freiplatz erhalten sollte. Er präsentierte seinen Bruder im besten Licht und drückte seine tiefe Verachtung für den geflohenen Stipendiaten aus, aufgrund dessen ein Spitalplatz nun frei war.⁴⁸ Ein Zeugnis aus dem gleichen Jahr zeigt, dass im Spital die Freiplatzanwärter eine gewisse geistige Reife nachweisen mussten. In dem Schreiben bescheinigte Everadus Cremerius dem Schüler Johannes Paschalat seine Lernfortschritte in den *humaniores* und schlägt ihn für den freien Platz im Spital vor.⁴⁹

Neben den Luzerner Landsleuten hielt das Spital auch Freiplätze für Schüler aus Wallis und Graubünden bereit, die den gleichen Konditionen unterlagen wie die Luzerner Stipendiaten. Sie sollten die Walliser und Bündner im Glaubenskampf unterstützen.⁵⁰

(Kirchlich-)Private Stipendien

Bei den kirchlich-privaten und privaten Stiftern gehe ich nicht auf jeden einzeln ein, sondern fasse sie zusammen. Für einen Überblick über die bislang bekannten Studienstiftungen soll die nachfolgende Tabelle genügen:

Die kirchlich-privaten Studienstiftungen

⁴⁴ Wo die Stipendiaten untergebracht waren, ist bislang unbekannt. Sie könnten bei den Bürgern oder im Spital ihre Schlafplätze besessen haben.

⁴⁵ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 75.

⁴⁶ Auch Vierer genannt, sind knapp 7 Schillinge. Tabelle 5 bei Körner, Martin: Luzerner Staatsfinanzen 1415-1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen, (LuHV; Bd. 13), Luzern, Stuttgart 1981, S. 54.

⁴⁷ StALU RP 43, 1592, fol. 168r.

⁴⁸ Vgl. StALU Archiv I Fach 11 Sch 1157c, Stipendien: Brief von Matthias Brucher, 20.06.1585.

⁴⁹ Vgl. StALU Archiv I Fach 11 Sch 1157c, Zeugnisse: Zeugnis von Everadus Cremerius, 09.09.1585.

⁵⁰ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 76.

Stipendium	Fundations- jahr	Kapital	Anzahl der Plätze	Weltl. (W)/ geistl. (G)
Hieronimus- Bruderschaft ⁵¹	1579	unbekannt	mind. 2 aus Müller- Stipendium	?
Edlibach-Stipendium ⁵²	1583	ca. 810 Gulden	1	?
Göldlin-Stipendium ⁵³	1598	2000 Gulden	1	G
Müller-Stipendium ⁵⁴	1603	4000 Gulden	1 (+2)	G
Weißbach-Stipendium ⁵⁵	vor 1617	1600 Gulden (?)	2	W
Bircher-Stipendium ⁵⁶	um 1640(?)	4305 Gulden	? (4)	W
Obertüfer – Stipendium ⁵⁷	1643	1040 Gulden	1	W
Gerbenstorff-Stipendium ⁵⁸	vor 1672	4000 Gulden	1 (4)	G

Die privaten Studienstiftungen

Stipendium	Fundations- jahr	Kapital	Anzahl der Plätze	Weltl. (W)/ geistl. (G)
Carinus-Kiel-Stipendium ⁵⁹	1563	5900 Gulden	8	G/W
Pfyffer-Stipendium ⁶⁰	1598/1616	ungewiss	4	W
Honold-Stipendium ⁶¹	vor 1617	2000 Gulden	1 (2)	G
Fortman-Stipendium ⁶²	1625	2000 Gulden	2	G
	1629	5000 Gulden	4	

Die Stifter waren entweder Vertreter der Ratsgeschlechter Luzerns, wie Göldlin und Pfyffer, angesehene Bürger wie Honold der Apotheker oder Männer geistlicher Würden, wie Edlibach und Müller.

Die privaten und kirchlich-privaten Legate Luzerns waren im Regelfall gemischte Stipendien: In erster Linie waren sie Familienstipendien, dann lokalgebundene⁶³ und, oder für bedürftige Schüler. Die Bedingungen, die an die Stipendiaten gestellt wurden, sind in Bezug auf die Eignung

⁵¹ Vgl. Glauser: Schülerverzeichnis, 1976, S. 235.

⁵² Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 77; Glauser: Schülerverzeichnis, 1976, S. 240-242, 244, 246-248. 252, 254; StALU RP 45, 1597, fol. 352v; StALU RP 48, 1602, fol. 151v; StALU RP 49, 1604, fol. 88v, 149r; StALU RP 49, 1605, fol. 359v, 365v; StALU RP 49, 1606, fol. 414r; StALU RP 50, 1608, fol. 366r; StALU RP 53, 1614, fol. 259v; StALU RP 69, 1649, fol. 408r.

⁵³ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 78; StALU RP 46, 1598, fol. 160v-161r; StALU RP 49, 1605, fol. 251v; StALU RP 51, 1609, fol. 45v-46r; StALU RP 58, 1622, fol. 121r-v; StALU RP 68, 1645, fol. 321v;

⁵⁴ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 72-73; StALU RP 56, 1619, fol. 236r; StALU RP 55, 1617, fol. 378v; StALU RP 49, 1606, fol. 414r.

⁵⁵ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 79; StALU RP 55, 1617, fol. 250v.

⁵⁶ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 77.

⁵⁷ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 71; StALU RP 69, 1647, fol. 124r.

⁵⁸ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 78.

⁵⁹ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 77; StALU FAA 66, Testament Carini; StALU FAA 66, Testament Auszug Carini; StALU FAA 66, Copia eines ganz alten Extracts auß H. Carini Kiel Testament.

⁶⁰ Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 73; Grüter: Geschichte Luzern, 1943, S. 15; Studhalter: Jesuiten in Luzern, 1973, S. 113; Strobel: Kolleg Luzern, 1976, S. 117; StALU cod. KK 25/1, Liber historiae, fol. 128; StALU RP 60, 1625, fol. 55r.

⁶¹ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 78; StALU RP 55, 1617, fol. 183r; StALU RP 55, 1617, fol. 299v; StALU RP 55, 1617, fol. 313r.

⁶² Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 70-71.

⁶³ „lokalgebundenes Stipendium“ heißt, dass der Stipendiat aus einem bestimmten Ort oder einer Region kommen muss, die der Stifter in seiner Verfügung vorgibt.

zum Studium und der Disziplin recht einheitlich. Einige enthalten Berufsbindungen für die Studierenden, so waren sechs Stipendien ausschließlich für Priesteramtskandidaten bestimmt.⁶⁴ Vier dieser sechs Stifter waren kirchliche Würdenträger und wollten mittels der Studienstiftungen dem Mangel an Priestern Abhilfe schaffen. Fünf Stiftungen weisen zudem lokale Bindungen auf, d.h., dass Schützlinge aus vom Stifter benannten Orten bevorzugt das Stipendium erhalten sollten. Des Weiteren wurden die Stipendien an den Besuch von bestimmten Institutionen gebunden: Entweder wurde nur die Art der Hochschule vorgeschrieben⁶⁵ oder eine konkrete Schuleinrichtung benannt, wie das Luzerner Jesuitenkolleg.⁶⁶ Es gab zwei lokalgebundene Stiftungen, die das Jesuitenkolleg als Ausbildungsort bestimmten. Dieser Umstand rechtfertigte unter anderem die großen Bemühungen um die Errichtung und den Ausbau des Kollegs zum Gymnasium und später zu einer theologischen Fakultät.

Von den 12 Stiftungen waren zehn in erster Linie Familienstipendien, die anderen zwei wurden direkt für arme Studenten gestiftet. Dies waren zwei volle Freistellen aus dem Fortmann-Stipendium plus mindestens zwei weiteren aus der Hieronymus Bruderschaft. Angesichts des Wunsches der Pfyffer-Brüder 1625, die ihr vakantes Familienstipendium armen Studenten zu Gute kommen ließen⁶⁷, sind weitere Stipendien für arme Schüler denkbar. Der in den Stiftungen gegebene Freiraum für die Weitervergabe freier Plätze, wenn kein Familiennachkomme zur Verfügung stand oder sich kein Zögling aus den benannten Orten als studiengeeignet erwies, bot ebenfalls mittellosen Knaben die Möglichkeit auf ein Stipendium. Insgesamt hatten vier, mit den Pfyffers fünf, private Stifter⁶⁸ eine solche Verfügung in ihren Stiftungen erlassen. Es ist demnach davon auszugehen, dass auch aus diesen Stiftungen heraus einige arme Studenten Unterstützung erfuhren. Die genaue Anzahl bedürftiger Stipendiaten konnte bisher nicht ermittelt werden, da die Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse der Empfänger nicht immer eindeutig sind.

In Anbetracht der Luzerner Kollegsbelegung, die in den ersten drei Jahrzehnten des Bestehens des Kollegs zwischen 200 und 300 Schülern lag,⁶⁹ nimmt sich die Mindestanzahl 25 vollfinanzierter Stipendienplätze recht klein aus. Eine höhere Zahl an Freiplätzen ist zu vermuten, in Anbetracht des Gesamtkapitals der privaten Stifter. Bei einem Bedarf von 50 Gulden im Jahr pro Person,

⁶⁴ Carinus, Edlibach, Göldlin, Müller, Fortmann, Obertüfer.

⁶⁵ Fortmann-Stipendium.

⁶⁶ Edlibach, Göldlin, Obertüfer und später nach 1651 auch Fortmann.

⁶⁷ Vgl. StALU RP 60, 1625, fol. 55r.

⁶⁸ Edlibach, Göldlin, (Weißbach für Arme aus seiner Nachkommenschaft), Carinus.

⁶⁹ Für die Jahre 1606 bis 1655 sind keine Matrikel des Kollegs mehr vorhanden. Das Verzeichnis der jährlichen Neuaufnahmen für diesen Zeitraum lässt immerhin vermuten, dass die Kollegzahlen nicht sonderlich fielen, eher noch stiegen in Anbetracht der Schülerzahlen nach 1655, die zwischen 350 und 400 Schülern lagen. Vgl. Glauser: Schülerverzeichnis, 1976, S. 4-10.

hätten rund 55 Stipendiaten von den Privatstiftungen im Jahr unterhalten werden können.⁷⁰ Es ist nicht auszuschließen, dass es noch weitere Studienstiftungen gab, da Luzern über eine große Anzahl von Ratsgeschlechtern verfügte und möglicherweise einige weitere Ratsfamilien solche Stiftungen in ihren Testamenten veranlassten, die nicht in den Ratsprotokollen vorkommen.

Stipendienverwaltung

Zur Verwaltung der Stipendien zählt die Vergabe, die Betreuung und Überwachung des Stipendiaten sowie die Pflege des Hauptgutes. Es wurde ein Stipendienverwalter oder ein Gremium zur Verwaltung des Stipendiums durch den Stifter eingesetzt. Sie waren Familienmitglieder, die Jesuiten oder andere amtsführende Personen. Bei den obrigkeitlichen Stipendien waren die Ratsherren von Luzern für die Administration der Stipendienplätze zuständig.

Die Stipendienverwaltung musste nach Maßgabe der Stiftung die Begünstigten auswählen und sie dem Stipendium zuführen. Dazu konnte ein Präsentationsschreiben an die entsprechende Institution gehören, wie z. B. beim spanisch-mailändischen Stipendium oder die regelmäßige Auszahlung des Stipendiengeldes in Jahres- oder Vierteljahresbeträgen. Die Zahlungen konnten getrennt vorgenommen werden, indem etwa ein Teil an den Kost- und Logisgeber des Stipendiaten direkt und der Rest in Gestalt eines „Taschengeldes“ an den Stipendiaten ausgezahlt wurde, wie z. B. beim Edlibach-Stipendium.⁷¹

Der Erhalt eines Stipendiums hing beim Collegium Helveticum jedoch nicht nur von den Stipendienverwaltern ab, sie mussten vom Bischof von Mailand bestätigt werden. Bei den anderen drei obrigkeitlichen Stipendien war ein solches Prozedere nicht vorgesehen, den Stipendiaten wurde das Geld ausgehändigt. Für das spanisch-mailändische Stipendium ist bekannt, dass die Staatskasse vor Ort für die Auszahlungen zuständig war⁷², möglicherweise galt ähnliches für Savoyen und Paris. Nur auf diese Weise konnte eine Überprüfung der tatsächlichen Nutzung des Stipendiums im Sinne des Stifters gewährleistet werden. Der Stipendiat legte vor Ort sein Präsentationsschreiben vor, nahm seine Studien auf und musste nachweisen, dass er dort fleißig studierte, um das Stipendium ausgezahlt zu bekommen. Die Ratsherren waren demzufolge nicht die einzigen Verwalter dieser Stipendien, sondern auch Personenkreise, die dem Stifter nahe standen. Sie saßen in der Stadt oder an der Institution und führten Aufsicht über die Zöglinge.

⁷⁰ Vgl. obige Tabelle.

⁷¹ Vgl. Glauser: Schülerverzeichnis, 1976, S. 241, B 18.

⁷² Bolzern: Spanien Mailand, 1982, S. 194-195.

Bei den obrigkeitlichen Stipendien waren die Nutzer aufgefordert, die Freiplätze offiziell an den Luzerner Stadtrat zurückzugeben, wenn sie sie nicht mehr brauchten. Dies ist ein Indiz für die Aufteilung der Stipendienverwaltung und vermutlich gab es keinen Austausch zwischen den Verwaltern am Studienort und den Luzerner Stadtherren. Daher ist bislang nicht sicher, in wieweit die Stipendiaten in Mailand, Pavia, Paris und Turin tatsächlich unter Aufsicht standen und ob nicht einige Stipendiaten aufgrund von Fehlverhalten ihre Stipendien verloren, wozu sich in den untersuchten Ratsprotokollen nur ein Beleg findet⁷³.

Die Verwalter waren nicht nur für die Auswahl und Beaufsichtigung der Stipendiaten zuständig, sondern auch für die Verwaltung des Stiftungskapitals. Diese Aufgabe wurde anscheinend nicht immer sorgfältig erfüllt. Z.B. stellt Studhalter beim Obertüfer-Stipendium fest, dass im 18. Jahrhundert nur noch 40 Gulden statt der anfänglich 52 Gulden ausgezahlt werden konnten. Diese Diskrepanz erklärt er als Resultat der Streitigkeiten um die Stipendienverwaltung zwischen den Jesuiten und dem Stadtrat.⁷⁴ Es wird deutlich, dass sich die Luzerner Obrigkeit als Aufseher über die Stiftungen verstand. Dies manifestierten die Ratsherren 1601 mit dem Erlass einer Stipendienordnung, die neben den obrigkeitlichen auch die privaten Studienstiftungen betraf.

Die einzuhaltenden Bedingungen für die Stiftung waren ebenfalls in der Stiftungsurkunde oder im Testament festgehalten. Sie gaben vor, welche Bedingungen die Empfänger erfüllen mussten. Dabei forderten alle, dass der Stipendiat befähigt und willig zum Studium sein sollte. Je nach dem, ob das Stipendium für ein Hochschulstudium oder für das Jesuitenkolleg gedacht war, waren die Anforderungen natürlich unterschiedlich hoch. Diese Eignung konnte auf Wunsch des Stifters oder der Stiftungsverwalter vom Rektor abgeprüft werden.⁷⁵

Bedingung für den Erhalt und den fortdauernden Besitz eines Freiplatzes war das sittliche, disziplinierte Verhalten des Stipendieninhabers. Wenn sich ein Begünstigter nicht an die Vorschriften hielt, konnte ihm das Stipendium gekürzt oder entzogen werden.⁷⁶ Dem fügte sich die vereinzelt Forderung nach einer gewissen Frömmigkeit des Zöglings an, insbesondere wenn es sich um die zukünftige Geistlichkeit handelte.

Bei den Familienstipendien spielte die Herkunft eine entscheidende Rolle: Zum einen wurde immer wieder betont, dass es ein ehelicher Sohn sein musste, zum anderen war es wichtig, aus

⁷³ Hier beschwerte sich der Rektor des Collegium Helveticum über das Verhalten des Stipendiaten Leodegard von Meggen, woraufhin der Luzerner Rat den Jungen zu einer Entschuldigung verpflichtete. Vgl. StALU RP 55, 1616, fol. 141r. Vielleicht lag hier ein Härtefall vor, weshalb dieser aktenkundig wurde.

⁷⁴ Vgl. Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 68 & 71.

⁷⁵ Vgl. StALU RP 66, 1641, fol. 391r.

⁷⁶ StALU RP 27, 1565 fol. 129v. Darin beschwerten sich die Chorherren des Münsters, dass die von der Stadt geschickten Zöglinge, die zum Priester ausgebildet werden sollen, sich in Gasthäusern aufhielten, dort dem Kartenspiel frönten, nicht den Gebeten nachkämen und auch den Gottesdienst nicht besuchten. Sie wollten mit diesem Antrag den Ratsherren ins Gewissen reden, da sie ansonsten die Zöglinge dieser Plätze verweisen würden.

welcher Linie die Nachkommen stammten. Dies führte bei den Nachfahren häufig zu Streitigkeiten, in denen der Rat einen Schiedsspruch über die Auslegung der Stiftungsverordnung (Testament/ Urkunde) fällte, wie z. B. beim Gödlin-Stipendium.⁷⁷

Einige Stifter forderten die Vergabe an Jungen aus einer bestimmten Ortschaft, die sie benannten. Diese Klausel stand in den Stiftungen meistens an zweiter Stelle in der Empfängerberechtigungsreihenfolge.⁷⁸

Das Ausbildungs- oder Berufsziel wurde ebenfalls häufig zu einer Bedingung für die Empfänger erklärt: Dabei konnte die einfache Forderung nach einem geistlichen oder weltlichen Studium gestellt sein. Es ging dabei weniger um die absolvierten Studiengänge als vielmehr um die Tätigkeiten, die die Stipendiaten nach den Studien ausübten. Ein Priester musste kein vollständiges Theologiestudium durchlaufen, um die Weihen zu empfangen. Für die meisten Berufe war kein abgeschlossenes Studium der Theologie, Medizin oder Jurisprudenz notwendig, dennoch war der Besuch einer Hochschule mit einem abgeschlossenen Magister und mit eventuell darüber hinaus führenden Kenntnissen der Schlüssel zum Erfolg. Nur einige wenige waren konkret zu bestimmten Studien verpflichtet wie z.B. beim Carinischen Stipendium. Die geistlichen Stipendien gaben zwar eine konkrete Studienrichtung vor, ließen aber in der Regel die Wahl, welche kirchliche Ämterlaufbahn der Stipendiat einschlug.

Für die geistlichen Freiplätze im Spital und im Collegium Helveticum musste nach 1610 ein Bürge benannt werden, der im Falle des Nichtempfangens der geistlichen Würden für die angefallenen Kosten aufkommen musste.

Der Empfang eines Stipendiums begann mit der Bewerbung um dasselbe bei den Stipendienverwaltern. Dies zeigt sich besonders deutlich bei den obrigkeitlichen Stipendien. In den Ratsprotokollen sind die vorgetragenen Bitten zu finden: So bat der Gerichtsschreiber Peter Pfyffer darum seinem Sohn einen demnächst freiwerdenden Stipendienplatz zu geben⁷⁹ und Hauptmann Mauritz Anderallmend wollte, dass der derzeitige freie Platz des spanisch-mailändischen Stipendiums an seinen Sohn vergeben werde.⁸⁰ Dies war übliche Praxis, wobei auffällt, dass die Stipendiaten meistens nicht selbst darum baten, sondern ihre Väter oder eine andere ihnen nahe stehende Person⁸¹. Beziehungen scheinen bei der Stipendienvergabe von Vorteil gewesen zu sein, wenn folgende Belege in den Blick genommen werden: „vf vnderthäniges begären ires

⁷⁷ Vgl. StALU RP 51, 1609, fol. 45v-46r; RP 58, 1622, fol. 121r-v; RP 68, 1645, fol. 321v.

⁷⁸ Vgl. die Stipendien von Edlibach, Carinus, Müller und Obertüfer.

⁷⁹ Vgl. StALU RP 51, 1609, fol. 9v.

⁸⁰ Vgl. ebd. fol. 134r.

⁸¹ „vf sines vetters pitt“ StALU RP 69, 1649, fol. 359r.

raatsfründts“⁸²; „vff die demütige bitt irer mittrhäten vnnd rhaatsfründen“⁸³, „ires raatsfründts h hauptman Vauß Knaben eelichen son Joanns zugestah[n]“⁸⁴ oder „geliebten mitraht“⁸⁵.

Stiftungsmotive

Die Motivation der Stifter für ihre Mildtätigkeit waren zum einen religiöser Natur, so sie es für die „loblich vnd gutt werck“⁸⁶ taten, „zu[r] befürderung irer seelen“⁸⁷, für „ihr[e] getrüwen lieben in gott ruhenten vorfahn“ oder „vmb erhaltung dis catholischen glaubens“⁸⁸. Sie entsprachen den altbekannten Motiven der Stiftungen des Mittelalters⁸⁹ sowie den Herausforderungen der Zeit wie die Konfessionalisierung der Territorien.

Bei den privaten Stiftern kann neben den religiösen und caritativen Motiven auch „Lokalpatriotismus“ angenommen werden, wenn der Gönner der Stiftung nur Stipendiaten aus einem bestimmten Ort oder Landkreis, meist ihrer Heimat oder Wirkstätte, das Stipendium gewährte.⁹⁰ Dies geschah aus Pflicht- und Verantwortungsgefühl gegenüber diesen Orten/Landschaften heraus. Die Stifter konnten auf diese Weise langfristig ihren Ort unterstützen. Überdies wären Wiedergutmachungsgedanken anzunehmen und zwar, dass sie selbst als Schüler von einem wohltätigen Mann Unterstützung erfahren haben und diese Mildtätigkeit nunmehr an gegenwärtige Studenten weitergeben wollten.⁹¹

Die königlichen Stifter nutzten ihre Stipendien, um die Bündnisverträge zu festigen, wobei sie die Luzerner Ratsherren und ihre Nachkommen frankreich- bzw. spanienfreundlich stimmen wollten. Auf diese Weise sicherten sich die Fürsten für die Zukunft die eidgenössischen Söldnerheere. Die spanisch-mailändischen Plätze galten für eine weltliche Ausbildung in den freien Künsten und der italienischen Sprache sowie der „Förderung der Verbundenheit mit dem König von Spanien“⁹². Die Landesfürsten erwarteten, dass die Stipendienempfänger sich später in ihre Dienste stellten, in

⁸² StALU RP 65, 1638, fol. 263v.

⁸³ StALU RP 50, 1607, fol. 125v.

⁸⁴ StALU RP 68, 1644, fol. 15v.

⁸⁵ ebd.

⁸⁶ StALU RP 43, 1592, fol. 198v.

⁸⁷ StALU RP 67, 1641, fol. 66v.

⁸⁸ StALU RP 70, 1650, fol. 136r.

⁸⁹ „Stiftungen und Almosen boten für die Reichen eine Erlösungschance, sie sollten ‚eine ständig geübte Form sein, die Sünden des diesseitigen Lebens abzubüßen‘. Da die Almosenempfänger für den Stifter gewisse Gebete tätigten, halfen sie dem Stifter bei der Erlangung des Seelenheils. Der Stifter hat also eine ‚materialistisch-werkmäßige Motivation‘. „Alle Stiftungen des Mittelalters [waren] Stiftungen für das Seelenheil.“ Kühnel, Harry: Sinn und Motivation mittelalterlicher Stiftungen, In: Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 26. September 1988, Wien 1990, S. 5-12.

⁹⁰ Carinus, Edlibach, Müller, Obertüfer.

⁹¹ Solche Formulierungen fanden sich bisher nicht in den bearbeiteten Quellenmaterialien, waren zu dieser Zeit aber üblich. Vgl. Wegner: Stipendium Hessen, 1977, S. 72.

⁹² Bolzern: katholisches Bildungswesen Schweiz, 1989, S. 21.

erster Linie in den Kriegsdienst.⁹³ Dem savoyischen Herzog ging es darüber hinaus, um die Stärkung des römisch-katholischen Glaubens, denn seine Bündnispartner waren von „Fehlgläubigen“ umringt. Sie mussten in ihrem Glauben stark bleiben und bedurften der Unterstützung.

Allen Studienunterstützungen war offenbar gemein, dass die Stifter die Not der Zeit erkannt hatten, was den zahlenmäßigen Mangel und die Ausbildung des Priester- und Beamtennachwuchses anbelangte. Ihnen lag die Wohlfahrt ihrer Gemeinschaft, ihres Standes am Herzen. Dieses leibliche und geistige Wohl der Gesellschaft sollte durch umfassende Seelsorge und kompetente Staatsführung gewährleistet werden.⁹⁴

Im Ganzen ist bei den Luzerner Stiftern doch eine Hinwendung zum Diesseits zu verzeichnen, da der Aspekt des Seelenheils und der Fürbitten nicht im Vordergrund stand.⁹⁵ Die Studienstifter sorgten sich um das gegenwärtige und um das zukünftige Diesseits. Ludwig Carinus Kiel zeigt in seiner Testamentsverordnung sehr eindrücklich, wie weit er in die Zukunft vorausdachte: Seine Stiftung enthält so viele Klauseln, die einsetzen sollten, wenn eine Familienlinie abbrach, dass seine testamentarischen Bestimmungen über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte Bestand haben konnten.⁹⁶ Dahinter könnte sich ein Mentalitätsstrang andeuten, der durchaus auf ein fortdauerndes Bestehen des wahren Glaubens und seiner Gemeinde auf Erden ausgerichtet war: Dies zeigt sich u. a. bei den Luzerner Konvertiten Samuel Pelican und Samuel Wepfer in Zürich⁹⁷ oder an der Bedingung des Apothekers Honold, der seinen Neffen rekatholisieren wollte. Gleiches offenbarte sich bei der Umfunktionierung der Stipendien von Honold und Gerbenstorff, die vom Rat dazu bestimmt wurden, in erster Linie an Konvertiten weitergegeben zu werden. Der

⁹³ Bolzern: Spanien Mailand, 1982, S. 190.

⁹⁴ Wegners These, dass mit der Beförderung der Studien, insbesondere durch den Aufbau des Leistungs- und Wissensdruckes auf die zukünftigen Generationen der Geistlichen und Beamten, die Bildung in der Gesellschaft deutlich an Ansehen gewann, ist m. E. noch nicht hinreichend genug belegbar, aber durchaus denkbar. Jedoch ist die Schlussfolgerung, dass die mittellosen Schüler, die aufgrund eines Stipendiums eine Ausbildung genossen hatten, in die Amtstuben drängten und dort regelmäßig für neuen Schwung sorgten, für Luzern derzeit nicht haltbar. Vgl. Wegner: Stipendium Hessen, 1977, S. 72.

⁹⁵ Bis auf wenige Ausnahmen wie ein Brief an den Rat von 1570 zeigt: Es baten die armen Schüler „Ruodolff Gallitz von Reinfelten und Otthmar Matther von Freiburgk“ um ein Almosen. Dafür versprachen sie den Ratsherren ewige Fürbitte, wenn er sich erbarmen würde. Dabei betonten sie, dass durch die „catholischen christlichen kirchen schuollen weltlichen regiment gepflantz und geziert“ werde. Vgl. StALU Archiv I Fach 11 Sch 1157c, Stipendien: Brief von Rudolff Gallitz und Ottmar Matter, 1570. Gleiches versprach Burghardt Steflin von Altenkirchen, der ebenfalls bei den Gnädigen Herren um Unterstützung bat. Vgl. StALU Archiv I Fach 11 Sch 1157c, Stipendien: Brief von Burghard Steflin, 1601.

⁹⁶ Vgl. StALU FAA 66, Testament Carini, S. 10-14. (hier fehlen die Seiten 12 und 13)

⁹⁷ In einem ersten Brief an den Luzerner Rat aus dem Jahr 1603 erfährt man von den beiden Jungen, die von Freunden zurück zum römisch-katholischen Glaube gebracht wurden, dass sie sich nur noch in Zürich aufhielten, weil sie dort Kost und Logis während ihrer Studien bekämen. Die Jungen würden sich aber Sorgen um ihr Seelenheil machen und würden gerne zurückkehren. Vgl. StALU Archiv I Fach 11 Sch 1157c, Stipendien: Brief von Caspar Senn, 1603. Daraufhin scheinen die Ratsherren ihren Einfluss geltend gemacht zu haben und organisierten den beiden jeweils einen Freiplatz im Kolleg „Ferdinandeum“ in Graz. Jedenfalls meldete Jacobus Crusius am 6. September 1603 die Ankunft der Samuels und bat um ein wenig Geld aus dem Erbteil der Jungen für Bücher und Kleidung, da sie im Kolleg „allain die kosst vnd herberg“ haben. Vgl. StALU Archiv I Fach 11 Sch 1157c, Stipendien: Brief von Jacobus Crusius, 06.09.1603.

Stiftungsbrief für das Luzerner Kolleg lässt gleichfalls solche Vermutungen zu: „zu sonderer wolfart Liebe und guottthat bequämliche mittel vnd wäg gesuocht, das bös, [...], vß ze tillgken, Dar gegen aber das guott ze pflanzen vnd anzerichten, *Vnd hiemit vnsern nachkommen* ein rechts Christliches Exempel einer wharen gethrüwen Oberkeit [...] für zebilden vnd vorzustellen.“⁹⁸ Der Einzelne fühlte sich auch in der Zukunftsperspektive für das Wohlergehen seiner Gemeinschaft verantwortlich.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Das Luzerner Stipendienwesen war in den ersten 100 Jahren ein Produkt und Indikator der gesellschaftlichen und politischen Vorgänge seiner Zeit. Auch wenn es den einen oder anderen Luzerner Stipendiaten schon am Ende des 15. Jahrhunderts in Paris gegeben haben sollte⁹⁹, so existierte zu diesem Zeitpunkt noch kein Stipendienwesen. Jenes entwickelte sich erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit dem vermehrten Aufkommen von Studienstiftungen. Die untersuchten Stipendien bildeten in ihrer gemeinsamen Zweckbestimmung, den gestellten Bedingungen und ihrer Verwaltung ein System aus, das einer größeren Anzahl Lernwilliger eine fundierte, gegenwartsorientierte Ausbildung ermöglichte. Es standen weniger vollständige Universitätsstudien im Vordergrund, sondern vielmehr die Vorbereitung auf das Berufsleben im Dienste der Obrigkeit oder als Seelsorger. Eine qualitativ gute Bildung ermöglichte den Zeitgenossen, den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden sowie den wahren Glauben zu schützen und zu verteidigen. Um diese Ziele zu erreichen, war kein komplettes Studium von Nöten, ein Magister war durchaus ausreichend, was die relativ kurzen Nutzungszeiten, vor allem der obrigkeitlichen Hochschulstipendien, unter anderem erklärt.¹⁰⁰

Die obrigkeitlichen Stipendien wurden nicht in vollem Umfang genutzt, da politische Konflikte zwischen den Bündnispartnern die Nutzung der Stipendien immer wieder verhinderten. Im Großen

⁹⁸ Stiftungsbrief, S. VI. Hierin ist wiederum das Selbstverständnis der Luzerner Obrigkeit und ihrer Befugnisse zuerkennen und ihr zukunftsorientiertes Denken. Mittels dieser Stiftung und des Versprechens der weiteren Sorge um das Kolleg, wollen sie ihren nachfolgenden Ratsmitgliedern zeigen, wie ein „von Gott verordnete geschworne Oberkeit“ auch noch zukünftig handeln muss.

⁹⁹ Quellenbelege stehen dazu noch aus.

¹⁰⁰ Soweit dies bislang ermittelbar ist, nutzte ein Stipendiat die obrigkeitlichen Stipendien kaum länger als ein Jahr, nur sehr wenige Ausnahmen schöpften es bis zu 5 Jahren aus.

Vgl. Feller, Richard: Bündnisse und Söldnerdienst 1515–1798. 2. Teil: Vom Ewigen Frieden mit Frankreich bis zum Sturze Napoleons 1515-1815, In: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 6, Bern 1916, S. 5–60; Körner, Martin: Zur eidgenössischen Solddienst- und Pensionsdebatte im 16. Jahrhundert, In: Gente ferocissima. Mercenariat et société en Suisse (XVe-XIXe siècle). Festschrift für Alain Dubois, hrsg. v. Norbert Furrer, Zürich 1997, S. 193–203; Bonjour, Edgar: Geschichte der schweizerischen Neutralität. vier Jahrhunderte eidgenössischer Außenpolitik, Bd. 1, Basel 1970; Biel, Arnold: Die Beziehungen zwischen Savoyen und der Eidgenossenschaft zur Zeit Emanuel Philiberts (1559 - 1580), (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft; Bd. 107), Basel u. a. 1967; Bolzern, Rudolf: Spanien, Mailand und die katholische Eidgenossenschaft: militärische, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Zeit des Gesandten Alfonso Casati (1594-1621), (LuzHV; Bd. 16), Luzern u. a. 1982.

und Ganzen waren sie „gescheiterte“ Studienunterstützungen, weil sie aufgrund ihrer unsicheren Finanzierung und ihrer langjährigen Vakanzen den Luzernern keine ausreichende Absicherung der Ausbildung gewährleisteten.

Den königlich-obrigkeitlichen Stipendien mangelte es an einer stabilen finanziellen Grundlage. Sie beruhten nicht auf dem Kapitalsystem, wie die privaten, die immer auf die Jahreszinserträge ihres Stiftungskapitals zurückgreifen konnten. Die Finanzierung der königlichen Stipendien erfolgte aus den Staatskassen der Stifter, was dazu führte, dass die Sicherung des Unterhaltes der Stipendiaten nicht nur von der gegenwärtigen politischen Lage zwischen den Eidgenossen und dem Stifter abhing, sondern auch von dessen aktueller Finanzlage. Wenn der Geldgeber über keine Mittel mehr verfügte, verweigerte er unter anderem die Auszahlung der Stipendien, somit waren die weniger bemittelten Stipendiaten gezwungen, ihr Studium abzubrechen. Einen solchen Umstand konnte es bei den privaten Studienstiftungen nicht geben, solange sie ehrlich verwaltet worden waren. Aufgrund dieser Tatsache waren die privaten Stiftungen den obrigkeitlichen Stipendien gegenüber im Vorteil. Sie boten den Stipendiaten während ihres Studiums eine höhere existenzielle Sicherheit. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die meisten privaten und kirchlich-privaten Stiftungen in erster Linie der Vorbereitung des Hochschulstudiums ihrer Nachkommen dienen sollten. Denn erst mit einer fundierten Grundausbildung standen die obrigkeitlichen Stipendien den Jungen zur Verfügung, um den höheren Studien nachzugehen. Folglich bauten die beiden Grundformen der Stipendien aufeinander auf.

Werden die neunundzwanzig privaten mit den acht obrigkeitlichen Freistellen¹⁰¹ ins Verhältnis gesetzt, so entsteht der Eindruck, dass von den Stipendiaten des Jesuitenkollegs lediglich jeder dritte bis vierte mit einem weiteren Stipendium eine Hochschule besuchen konnte. Für die Ausbildung der Geistlichen löste sich dieses Problem am Ende des Untersuchungszeitraumes, als das Jesuitenkolleg eine vollständige theologische Fakultät besaß.

Zudem scheinen die geistlich-obrigkeitlichen Stipendien keine große Anziehungskraft für die Eidgenossen gehabt zu haben.¹⁰² Dieser Umstand verwundert hinsichtlich der Anstrengungen, die die Innerschweizer unternahmen, um ein eigenes Priesterseminar für die Eidgenossenschaft im tridentinischen Sinne zu errichten. Dieser Plan scheiterte allein immer wieder an finanzieller und machtpolitischer Uneinigkeit. Es hätte im Umkehrschluss bedeuten müssen, dass die Schweizer die ihnen zur Verfügung stehenden, geistlichen Freiplätze in Mailand (und Turin) hätten rege nutzen können und zum Wohle der katholischen Reform sogar besetzen müssen; so lange wie das

¹⁰¹ Hierbei müssen die 4 Spitalplätze zu den privaten Stipendien hinzugezählt werden, da sie ebenfalls für den Schulbesuch in Luzern bestimmt waren.

¹⁰² Besonders für die geistlichen Stipendien fällt die nicht vollständige Ausschöpfung der Freiplätze in Mailand auf.

Luzerner Kolleg noch keine vollwertige theologische Fakultät war. Bis in die 1640er Jahre hinein war das Luzerner Kolleg lediglich ein Gymnasium. Dies ist ungewöhnlich in Anbetracht der Zahlen betreffend den Werdegang der Schüler des Kollegs nach 1650: Während der Jahre 1650 bis 1660 wurden 111 Absolventen zu Priestern geweiht und 91 traten in Orden ein.¹⁰³ Diese Zahlen zeigen eindrücklich, wie hoch der Bedarf an Geistlichen zu diesem Zeitpunkt immer noch war.

Angesichts der Forderung des Trienter Konzils, besonders armen Jungen die Priesterausbildung zu ermöglichen,¹⁰⁴ kann der Verdacht aufkommen, dass dies nicht nur eine Idee für die Geistlichen war, sondern dass im Allgemeinen eine größere Sorge um arme Studierende erfolgte, weil in allen Lebensbereichen gut ausgebildete Personen benötigt wurden.¹⁰⁵ Die Almosenlisten der armen Schüler Luzerns zeigen, dass ein großer Bedarf an Unterstützung vorhanden war. Ihre Zuwendungen betrug 1568 jedoch lediglich ein Zwölftel dessen, was sie benötigt hätten.¹⁰⁶ Wie aus den meisten hier vorgestellten Stipendien ersichtlich, lag der Jahresbedarf eines Schülers oder Studenten bei circa 50 Gulden. Auf diese Summe kamen die armen Schüler der Schule im Hof auch noch nicht, als 1588 die Bußgelder der Geistlichen für die Knaben aufgewendet werden sollten, die „in der kilch im hoff zum g[e]sang und altar dien[t]en“¹⁰⁷. Vier Jahre später stellten die Herren vom Rat erneut fest, dass die Jungen unter „frost und hunger“¹⁰⁸ während des Bettelns litten und sie entschlossen sich, für die Austeilung eines wöchentlichen Unterhaltes, ein Kapital von 700 Gulden zusammenzutragen, was einen Jahreszinsenertrag von 35 Gulden entsprach.¹⁰⁹ Diese Zuwendungen reichten noch immer nicht aus, sodass die Jungen trotz des immer wieder verbotenen Bettelns auf die Straßen gingen und ihren „pattem s[a]ngen“¹¹⁰. Noch im Jahr 1607 war das Betteln der Schüler ein Problem. Es zog Strafen nach sich, wie ein Eintrag in den Disziplinarakten zeigt: Hier wurde dem Student Bruchli nicht nur sein Lebenswandel vorgeworfen, sondern auch sein erfolgreiches Betteln, was zudem auch als aufdringlich empfunden wurde. Weil ihm unter anderem der Kontakt mit Zürcher Prädikanten vorgehalten wurde und er dies nicht glaubhaft widerlegen konnte, wurde er der Stadt und des Landes verwiesen. Dem Schüler wurde zwar mehr als nur das Betteln

¹⁰³ Vgl. Studhalter: Schüler Jesuitenkolleg, 1974, S. 136.

¹⁰⁴ Vgl. Tüchle, Herrmann: Das Seminardekret des Trienter Konzils und Formen seiner geschichtlichen Verwirklichung, In: Concilium Tridentinum, hrsg. v. Remigius Bäumer, Darmstadt 1979, S. 522-539.

¹⁰⁵ Chronik Luzerns

¹⁰⁶ Aus dem Jahre 1568 ist eine Aufstellung der armen Schüler in der Stadt Luzern überliefert, darin sind 51 Schüler genannt, die der Unterstützung bedürftig wären. Daran war eine Liste der Spender angehängt, deren wöchentliches Almosen „iij Gl xxx iiij ss“ betrug. Rechnet man dies auf die vorher genannten Schüler um, so erhielt jeder 3 Schillinge. Vgl. StALU Archiv I Fach 11 Sch 1157c, Almosenliste 1568.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ StALU RP 43, 1592, fol. 198r.

¹⁰⁹ Vgl. Weber: Luzerner Schulgeschichte, 1924, S. 43; StALU RP 43, 1592, fol. 198r.

¹¹⁰ StALU RP 45, 1597, fol. 226r.

angelastet, dennoch ist dies ein Zeugnis für die strenge Vorgehensweise der Obrigkeit gegenüber bettelnden Kindern.¹¹¹

Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts unternahmen die Ratsherren im Rahmen der allgemeinen studentischen Armenfürsorge das ein oder andere, es scheint aber nie genug gewesen zu sein. Die Ratsherren konnten das bettelnde Kurrendesingen der Scholaren nie ganz unterbinden, da ihre gestellten Mittel für die bedürftigen Jungen zu keiner Zeit ausreichen konnten. Diese Problematik könnte im Laufe der Entwicklung des Stipendienwesens in Luzern von den privaten Stipendien abgedeckt worden sein, da für die privaten und kirchlich-privaten Studienstiftungen ausgehend von ihren Kapitaleinlagen ein sehr hohes Potenzial zur Unterstützung armer Studenten festzustellen ist. Auch wenn in den meisten Fällen das Benefizium vorerst den Nachkommen der Stifter zustand, so konnte aus dieser Gruppe nicht immer ein geeigneter Kandidat zur Verfügung stehen. Es hätte folglich viele Möglichkeiten geben können, mittellose Studierende zu unterstützen, wie es in fast allen privaten Stiftungen vorgesehen war. Wie es sich in der realen Umsetzung verhielt, bleibt in weiteren Untersuchungen zu überprüfen, in der die Armenfürsorge für Studenten und die Besetzung der (kirchlich-)privaten Stipendien ermittelt und konkret untersucht werden.

Den Vermutungen Stichwehs, dass sich die Studienstifter begabte, treue Beamte aus niederem Status heranzogen,¹¹² stellen sich die Ergebnisse der hier untersuchten Quellen entgegen: Es waren die Söhne der Ratsherrenfamilien, denen die königlich-obrigkeitlichen Stipendien zugewiesen wurden.¹¹³ Dies diente zur Stabilisierung und Abgrenzung der relativ neu gewonnenen Machtposition der Ratsgeschlechter in Luzern.¹¹⁴ Damit ihre Söhne ein solches Stipendium überhaupt annehmen konnten, musste die Grundausbildung gesichert werden. So entschlossen sich einige der Ratsgeschlechter, Familienstipendien zu begründen. Diese konnten und wurden bei Bedarf über den Besuch des Jesuitenkollegs hinaus verlängert, um bspw. ein Medizinstudium abzuschließen. Andererseits wurden solche Studien auch aus der Staatskasse finanziert wie im Fall des Bürgers N. Ohen 1629.¹¹⁵

¹¹¹ Vgl. StALU Archiv I Fach 11 Sch 1157b, Disziplin: Anklage vom 24.07.1607.

¹¹² Vgl. Stichweh, Rudolf: Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozess der Ausdifferenzierung (16.-18. Jh.), Frankfurt am Main 1991, S. 58-62.

¹¹³ 70% der 97 bekannten Stipendiaten der obrigkeitlichen Stipendien stammten aus den Ratsgeschlechtern.

¹¹⁴ Vgl. Messmer, Kurt: Zum Luzerner Patriziat im 16. Jahrhundert, In: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, hrsg. v. Kurt Messmer und Peter Hoppe, Luzern, Stuttgart 1976, S. 31-214; Hoppe, Peter: Zum Luzerner Patriziat im 17. Jahrhundert, In: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, hrsg. v. Kurt Messmer und Peter Hoppe, Luzern, Stuttgart 1976, S. 217-416.

¹¹⁵ Vgl. StALU RP 62, 1629, fol. 248r & 291r.

Die jesuitische Fürsorge kam vor allem den armen Schülern zugute: Durch ihre Ordensregeln und die Studienordnung waren die Jesuiten zu entgeltfreiem Unterricht und zur Unterstützung besonders der mittellosen Schüler verpflichtet. Dennoch waren die bedürftigen Schüler mit 20% im Luzerner Kolleg unterrepräsentiert.¹¹⁶ Die Patres suchten die Armen aus ihrer Kollegkasse mit allem Notwendigen zu unterstützen, was oft nicht ausreichte. Sie bemühten sich um das Sammeln von Almosen für ihre mittellosen Zöglinge. Dies taten sie durch Bitten beim Stadtrat sowie durch Aufrufe zu Spenden und Stiftungen in ihren Predigten und nach ihren Theaterschulaufführungen. Die Luzerner Jesuiten richteten zusätzlich ein so genanntes „Studentenalmosen“ ein, das aus den Schenkungen an den Orden finanziert wurde. Genauere Bestimmungen für die Verteilung des Studentenalmosens scheint es nicht gegeben zu haben. Es profitierten besonders jene armen Schüler davon, die die Jesuiten in Kirchendiensten als „Läuter („Pulsator“), Gehilfen des Sakristan, Sänger und Musiker“¹¹⁷ unterstützten¹¹⁸ - Diese Jungen erfuhren eine Vorzugsbehandlung bei der Vergabe des Studentenalmosens. Genau genommen, waren sie eher „Angestellte“ des Kollegs und keine Stipendiaten.¹¹⁹ Die Patres gingen mit ihren Bemühungen um die bedürftigen Studierenden mit gutem Beispiel voran. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass die Patres durchaus an der wachsenden Zahl der Stipendien nicht nur durch ihre Lehrtätigkeit beteiligt waren, sondern auch durch Appellation an die Bürger.

Die weltlichen und geistlichen Studienunterstützungen hielten sich die Waage.¹²⁰ Dies zeigt, dass nicht nur die religiösen Belange relevant waren, sondern ebenso die weltlichen. Es lag den Stiftern und der Luzerner Obrigkeit sehr an der Durchführung der katholischen Reform. Ihnen ging es um die Verteidigung des römisch-katholischen Glaubens und um die Absicherung der Seelsorge für sie selbst und ihre Nachkommen. Auch deswegen bemühten sich die Luzerner um die Errichtung einer höheren Lehranstalt in ihrer Stadt. Vermutlich wurden die privaten Stifter durch das aufblühende Jesuitenkolleg zu ihren Studienstiftungen angeregt. Denn vor seiner Gründung gab es lediglich zwei obrigkeitliche Stipendien und eine private Studienstiftung. Nach 1577 erfolgten einige private Stiftungen, die an das Kolleg gebunden und durch es verwaltet wurden. Die

¹¹⁶ Vgl. Glauser: Schülerverzeichnis, 1976, S. 20.

¹¹⁷ Studhalter: Grundlegung und Entfaltung, 1974, S. 68.

¹¹⁸ Vgl. ebd.

¹¹⁹ Vgl. Duhr Bernhard: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 16. Jahrhundert, Bd. 1, Freiburg im Breisgau 1907, S. 315. Der Artikel 20 der Studienordnung für die Lehrer der höhern Fakultät und der Artikel 50 für die niederen Klassen verpflichteten die Patres ausdrücklich, die armen Schüler genauso in ihren Studien zu begleiten und zu unterstützen wie die Reichen. Vgl. Duhr, Bernhard: Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu, (Bibliothek der katholischen Pädagogik; Bd. 9), Freiburg im Breisgau 1896, S. 202 & S. 242; Stier, R.; Schwickerath, F. und Zorell, J.: Der Jesuiten Sacchini, Juvencius und Kropf Erläuterungsschriften zur Studienordnung der Gesellschaft Jesu, (Bibliothek der katholischen Pädagogik; Bd. 10), Freiburg im Breisgau 1898, S. 91-92. Vgl. weiter dazu Duhr: Studienordnung Gesellschaft Jesu, 1896 S. 46-50.

¹²⁰ Vgl. Tabelle S. 11

zahlreichen Studienbenefizien, die an die Ergreifung des Priesteramtes gebunden waren, zeigen, wie aus der Not des Priestermangels heraus sowie wegen des Fehlens einer geeigneten Ausbildungsstelle vor Ort diese Stiftungen ins Leben gerufen wurden.

Die privaten Studienstiftungen erwecken den Eindruck einer stärkeren Diesseitsbezogenheit, da die Verbesserung des Lebens der Begünstigten und der nachfolgenden Generationen im Vordergrund standen und nicht mehr das eigene Seelenheil dominierte. Die Stifter blieben durch ihre für die Ewigkeit dotierten Legate in Erinnerung. Die Dankbarkeit des Stipendiaten war ihnen gewiss und mochte möglicherweise zu der ein oder anderen Fürbitte führen. Eine größere soziale Verantwortlichkeit machte sich bei den Stiftern bemerkbar, denn es gab einige, die ihre Familienstipendien im Falle der Nichtnutzung anderen Bedürftigen offerierten bzw. eine reine Armenstiftung vornahmen.

Jedoch legt die sukzessive Zunahme der obrigkeitlichen Einflussnahme auf die private Stipendienverwaltung einen Schatten über das System. Die Gnädigen Herren hatten im Prinzip bei der Verwaltung der Studienstiftungen das letzte Wort. Sie versuchten Stück für Stück, die jesuitisch verwalteten Stipendien unter ihre Kontrolle zu bringen. Der erste Schritt war die Stipendienordnung von 1601 mit der Übertragung der Verwaltung auf das Stift St. Leodegard. Der zweite war der Versuch, die Jesuiten direkt unter ihre Aufsicht zu stellen. Dies war ebenfalls Ausdruck der schrittweisen Ausweitung der obrigkeitlichen Machtbefugnisse auf dezidiert kirchliche Bereiche.

Zusammenfassend können folgende Thesen als Ergebnis dieser Untersuchung formuliert werden, die mit weiteren Quellenstudien zukünftig zu überprüfen wären:

1. Die Stipendien dienten als obrigkeitliches Instrument der politischen und konfessionellen Stabilisierung des Standes Luzern, womit sie gleichzeitig ein Barometer für die politischen und gesellschaftlichen Lagen innen und außen waren.
2. In erster Linie erhielten die Söhne der Ratsherrengeschlechter die Stipendien. Die Idee der Bildungsförderung eher armer Gesellschaftsschichten stand dem Anliegen der Statussicherung der neuen Luzerner Ratsgeschlechter kontraproduktiv gegenüber und wurde nicht verfolgt. Allerdings hatten die (kirchlich-)privaten Stipendien ein großes Potenzial, bedürftigen Studenten die Ausbildung zu ermöglichen.
3. Die obrigkeitlichen Stipendien sind nicht besonders effektiv genutzt worden, wobei sie in Verbindung mit den (kirchlich-)privaten Studienstiftungen ein aufeinander aufbauendes

Stipendiensystem ausbildeten, das die Grundausbildung und die Hochschulbildung zu mindest für einige Stipendiaten ermöglichte.

4. Die Studienstiftungen zeugen von einer größeren sozialen und zukunftsorientierten Verantwortung, die die Stifter für ihre nachfolgenden Generationen übernahmen.